



LANDRATSAMT ROSENHEIM

34-6421-3

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudebeheizung und
-kühlung durch die Firma INN Immobilien GmbH auf den Grundstücken Fl.Nrn. 396/2 und
396/3, Gemarkung und Gemeinde Kiefersfelden**

Bekanntmachung

Für das neue Gewerbegebäude -Genusszentrum- der Firma INN Immobilien GmbH, in der Kaiserreich Str. 4-6, 83088 Kiefersfelden, wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer thermischen Grundwassernutzungsanlage, zur Gebäudeheizung und -kühlung beantragt.

Diese besteht aus einem Förderbrunnen mit zwei identischen Unterwassermotorpumpen und einem Schluckbrunnen sowie einer Nutzungsanlage bestehend aus insgesamt 3 Edelstahlplattenwärmetauschern mit jeweiligen Leistungsdaten bis max. 416 kW und 3 identischen Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 364,60 kW je Wärmepumpe abhängig nach Betriebsweise (Sommer / Winter / Warmwasser). Die beantragte Fördermenge beträgt 52,5 l/s (bzw. 3.400 m³/Tag und 448.000 m³/a). Von der jährlichen Grundwasserentnahmemenge entfallen 216.000 m³ auf Heizzwecke und 232.000 m³ für Kühlzwecke. Das zutage geförderte Grundwasser soll um max. 5 K abgekühlt bzw. erwärmt werden.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet „Gewerbepark Kaiserreich“ an der Autobahn Ausfahrt Kiefersfelden. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, aufgrund der ausreichenden Leistungsfähigkeit des Aquifer im Verhältnis zum Grundwasserdargebot, nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer einer lokalen Temperaturerwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, 15.04.2025

Landratsamt Rosenheim -Wasserrecht und Wasserwirtschaft-

gez. Kronast